

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 79=99 (1933)

**Heft:** 4

**Artikel:** Unterhalt des Materials durch die Truppe

**Autor:** Mezener

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-11688>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

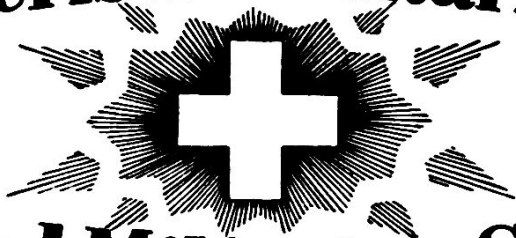
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung



## Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Major i. Gst. K. Brunner, Zürich; Infanterie-Oberst O. Brunner, Luzern; Lt.-col. de Cavalerie F. Chenevière, Genève; J.-Major G. Däniker, Zürich; Justiz-Oberst J. Eugster, Zürich; Oberstlt. i. Gst. H. Frick, Bern; Oberstlt. i. Gst. A. Gübeli, Frauenfeld; Sanitätsmajor H. Heusser, Basel; Vet.-Major E. Hirt, Brugg; Verwaltungs-Major F. Kaiser, Bern; Infanterie-Oberst H. Kern, Bern; Ten.-colonnello del genio E. Moccetti, Massagno; Major d'Infanterie M. Montfort, Lausanne; Pr.-Lt. d'Infanterie E. Privat, Genève; Infanterie-Major M. Röthlisberger, Bern; Capitaine d'Infanterie A. E. Roussy, Genève; Major du Génie H. Walter, St-Prex; Oberatdivisionär U. Wille, Bern.

Adresse der Redaktion Wildermettweg 22, Bern

Telephon 42.292

### Unterhalt des Materials durch die Truppe.

Von Oberst *Mezener*, Chef der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Wir möchten den nachstehenden Ausführungen des verdienten Chefs unserer Kriegsmaterial-Verwaltung nur den dringenden Wunsch voransetzen, dass die darin enthaltenen Lehren bei den Truppen-Offizieren aller Grade intensiv berücksichtigt werden, insbesondere aber von den Einheits-Kommandanten. Es ist Pflicht des Milizoffiziers, mit aller Entschiedenheit dem Verbrauch und der Verschleuderung von Material nach dem berühmten Grundsatz: «C'est la confédération qui paye», mit aller Schärfe und rücksichtslos entgegen zu treten und einem gesunden Sparwillen, der ja nur der Ausrüstung an Waffen zugute kommen kann, gehörige Nachachtung zu verschaffen.

Red.

Ueber den Unterhalt von Geschützen, Fuhrwerken, Beschirung, Mg. und Lmg., Handfeuerwaffen, Gegenständen der persönlichen Ausrüstung, bestehen Anleitungen und Vorschriften und im übrigen lernt schon der Rekrut hierüber das Nötige bei seiner grundlegenden Ausbildung. Es liegt daher nicht in meiner Absicht, mich auf diesem Gebiet in viele Einzelheiten einzulassen.

Indessen mahnt die in der letzten Zeit überhandnehmende Geringschätzung des der Truppe für den Wiederholungskurs in Gebrauch gegebenen Korpsmaterials und der dem Manne anvertrauten persönlichen Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, namentlich in einer Zeit, wo das Sparen stark betont werden muss, zum Aufsehen. Dieser Umstand gibt mir Veranlassung, einige orientierende Mitteilungen zu machen.

Eine Delegation der Ersparniskommission hat wiederholt Besuche in Zeughäusern nach stattgefundener Demobilmachung vorgenommen, wobei sie erstaunt war über den misslichen Zustand des Materials nach dessen kurzem Gebrauch.

Sie äussert sich in einem ihrer Berichte hierüber wie folgt:

**«Pflege des Materials bei der Truppe.**

Bei dieser Gelegenheit sehen wir uns veranlasst, auf einen wunden Punkt in unserem Militärwesen mit allem Nachdruck hinzuweisen. Es betrifft die Pflege und Wertschätzung des Kriegsmaterials bei der Truppe.

Bei den Zeughausverwaltungen ist die Klage über die Geringschätzung des Materials bei der Truppe und zwar keineswegs nur bei der Mannschaft eine allgemeine, und unsere Beobachtungen an zurückgegebenem Material bestätigen die Berechtigung dieser Klagen in direkt erschreckender Weise. Wir stellen nicht nur eine Geringschätzung des Materials und eine Nachlässigkeit in dessen Pflege fest, sondern mitunter direkt eine Sucht nach Verschwendung und mutwilliger Zerstörung in der Absicht, neue Gegenstände zugewiesen zu erhalten. Das muss geändert werden und zwar nicht nur, um Einsparungen in Friedenszeiten zu erzielen, sondern um die Kriegsbereitschaft zu erhöhen und den Nachschub zu entlasten. Wir sind nicht in der Lage, Vorschläge einzureichen darüber, wie und wo im Unterrichtsprogramm diese Weckung des Verständnisses für den Wert des Materials eingestellt werden kann; aber soviel glauben wir unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen unserer Beobachtungen feststellen zu können, das neben einem zweckdienlichen Unterricht auch Sanktionen für Fehlbares notwendig sein werden. Es gilt das Gesagte nicht nur für das Korpsmaterial, sondern in gleicher Weise auch für die persönliche Ausrüstung. Die mangelnde Fürsorge der unteren Führung (Bataillone, Abteilungen, Einheiten) für die Instandhaltung des Materials, sucht unsere Kommission viel weniger in der ungenügenden Ausbildung von Mannschaft und Kader in den Rekrutenschulen, als in dem Umstande, dass ganz gewohnheitsmässig und sozusagen ausnahmslos überall da, wo am Ende der W. K. im höheren Verbände von der Brigade an aufwärts Uebungen abgehalten werden, zwischen dem Ende dieser Uebungen und dem Momente der Entlassung, nicht genügend Zeit gegeben wird, um diesem für Disziplin und Schlagfertigkeit allerwichtigsten Dienstzweige der Instandhaltung vom Material und Tier, genügend Aufmerksamkeit schenken zu können. Unsere Armee hat diesbezüglich beim Beginne der letzten Mobilmachung die allertraurigsten Erfahrungen gemacht, und weil diese Frage für den inneren Wert einer Truppe in hohem Masse mitbestimmend ist, so erachtet es die Kommission als nötig, darauf hinzuweisen, dass von ganz oben herab diesem Punkte wiederum erhöhtes Interesse zu schenken ist.»

Bei der heutigen Gefechtsausbildung muss unserem Kriegsmaterial öfters strapaziöse Verwendung zugemutet werden kön-

nen und ich bin mir bewusst, dass es der Truppe zu ihrer Ausbildung und nicht zum Zwecke des Unterhaltes in die Hand gegeben wird. Bei der Beschaffung des Kriegsmaterials wird, was die Solidität betrifft, in hohem Masse auf unsere robuste Schweizerart Rücksicht genommen. Das Material erträgt übrigens auch gehörige Felddienst-Strapazen, immerhin auf die Dauer nur dann, wenn ihm im Innern Dienst die nötige Sorgfalt zuteil wird.

Dass dieser innere Dienst in unsern kurzen W.-Kursen nicht wie im Kasernendienst betrieben werden kann, ist selbstverständlich. Gerade deshalb sollte die Truppe verhalten werden, vor der Rückgabe des Materials an die Zeughäuser gemäss *Art. 27, Ziff. 1, der Friedensmobilmachungsvorschrift* zu verfahren. Dass dabei nichts unmögliches verlangt wird, geht aus der im *gleichen Art.* enthaltenen Ziff. 3 der F. M. V. hervor.

*Art. 27/1* lautet:

«Nach Abschluss der Uebungen ist die Korpsausrüstung durch die Truppe einer genauen Revision zu unterziehen, **zu reinigen** und vollständig geordnet dem Zeughause durch die Materialfassungsdetachements abzugeben, die event. etwas länger im Dienste behalten werden können.»

*Auszug aus Ziff. 3:*

«Die **Reinigung** des zur Rückgabe gelangenden Materials richtet sich nach der für die Demobilmachungsarbeiten zur Verfügung stehenden Zeit, nach der Witterung und nach den vorhandenen, für Reinigungsarbeiten geeigneten Einrichtungen; sie muss jedoch so durchgeführt werden, dass das Material bis zur gründlichen Reinigung durch die Zeughäuser nicht Schaden leidet und für eine allfällige Mobilmachung auch vor der gründlichen Reinigung sofort wieder gefasst werden kann.»

Die Durchführung dieser Arbeiten erfordert aber, dass die Truppe spätestens Mittags des Entlassungsvortages auf dem K. S. Pl. eintrifft. Kommt sie später an, so bleibt ihr keine Zeit zum Ordnen und Reinigen des Korpsmaterials und für die der Retablierung der persönlichen Ausrüstung vorausgehenden Inspektionen. Am Material wird höchstens eine Scheinarbeit verrichtet und für die Erstellung der Retablierungslisten hält man sich an die Meldungen und Begehren des einzelnen Mannes.

Da erfahrungsgemäss nach Ankunft der Truppe auf dem K. S. Pl. bei dieser ohnehin Entlassungsstimmung herrscht, hält es schwer, gute Arbeit von ihr zu verlangen. Das Zeughaus ist ja dafür da, das Material instandzustellen, also überlässt man ihm auch die Reinigung. Mit dieser recht verbreiteten Auffassung geht die Geringschätzung des Wertes des Materials Hand in Hand.

Wir haben uns schon früher dahin ausgesprochen, dass die bis vor kurzem üblichen beschleunigten *Friedensmobilmachungen* viel zu den Materialverlusten durch die Truppe beitragen. Bei überstürzten Mobilmachungen leidet der innere Dienst von

Anfang an und diese Erscheinung zeigt sich wiederum in recht deutlicher Weise beim Material. In den letzten Jahren verlaufen die Mobilmachungen im allgemeinen ruhiger und es gehört zu den Seltenheiten, dass eine Truppe schon mittags ihren K. S. Pl. verlässt. Für die *Demobilmachungen* hingegen sollte auch jetzt noch mehr Zeit eingeräumt werden. Stetsfort beklagen sich viele Zeughausverwalter darüber, dass bei Demobilmachungen der Truppe nicht genügend Zeit zur Verfügung stand für ruhige Arbeit. Bei der 6. Division im letztjährigen Manöver-W.-K. traf dies nicht zu. Einzelne Truppen erreichten ihren K. S. Pl. am Abend und in der Nacht des Donnerstag bezw. Donnerstag auf Freitag. Die spätesten im Laufe des Freitagvormittag.

Diese Anordnung war sehr zweckmässig, sie kam den Demobilmachungsarbeiten zugute. In einem Detailwiederholungskurs, wo bedeutend weniger Material gefasst und nicht im grossen Verbandsverbande auf dem K. S. Pl. eingerückt wird, kann man sich mit weniger Zeitaufwand für den Zweck begnügen.

Der Truppenkommandant beansprucht mit Recht die volle Ausnützung der ihm in den kurz bemessenen W.-Kursen zur Verfügung stehenden Zeit für die Ausbildung. Er mag sogar bedauern, dass ihm hiefür der Freitagnachmittag vor der Entlassung entzogen wird. Die Verwaltung ihrerseits befürwortet Einräumung genügender Zeit für Mobil- und Demobilmachungsarbeiten, indem sie geltend macht, dass diese Zeit nicht vergeudet ist, im Gegenteil, sie kommt in erster Linie der Truppe selbst und nicht der Verwaltung zugute. Eine Truppe, der genügend Zeit für ruhige Mobil- und Demobilmachung zur Verfügung steht, wird wenig oder keine Materialverluste aufzuweisen haben und sie wird auch mehr Achtung vor dem wertvollen Material an den Tag legen, weil für ihren inneren Dienst und Halt dadurch eine solide Anfangsgrundlage geschaffen ist.

Ganz abgesehen von der damit erreichten bessern Erziehung der Truppe entstehen Ersparnisse auf dem Materialgebiet, die sich nicht zahlenmässig ausdrücken lassen, die aber dessenungeachtet nicht unterschätzt werden dürfen.

Um mir nicht den Vorwurf der Einseitigkeit zuzuziehen, will ich ohne weiteres zugeben, dass die Zeughausverwaltungen meinen Intentionen noch nicht durchwegs nachleben. Die ihnen erteilte Weisung, im Interesse der Erziehung der Truppe, von ihr nur gemäss den Vorschriften der F. M. V. gereinigtes und geordnetes Material entgegenzunehmen, wird öfters gar nicht oder bloss in ungenügender Weise befolgt. Zieht man sie in diesen Fällen zur Rechenschaft, so erfolgt gewöhnlich die Meldung, die Truppe habe den K. S. Pl. erst Freitagnachmittag erreicht und es sei ihr keine Zeit geblieben für die Reinigung. Es gibt

hier nur ein Mittel zur Remedur, die Materialfassungsdetachemente etwas länger im Dienste zu behalten. Von dieser Massnahme wird selten oder nie Gebrauch gemacht, obwohl sie in der F. M. V. Art. 27, Ziff. 1, verankert ist. Sie hat übrigens den für Truppe und Verwaltung fühlbaren Nachteil, dass für das verlorene Material mit der Truppe nicht vor ihrer Entlassung abgerechnet werden kann, wie dies die F. M. V. in Art. 27 Ziff. 2 vorschreibt.

Bevor ich mich nach diesen allgemeinen und mehr das Korpsmaterial betreffenden Ausführungen, der Mannschaftsausrüstung zuwende, möchte ich noch einige besondere Mitteilungen folgen lassen, die von Interesse sein dürften.

1. *Der Verlust von Prismengläsern* nimmt ständig zu. Sie sind auch ein begehrter Artikel. Die Truppe muss zu so kostbarem Material mehr Sorge tragen.
2. Laut F. Mob. V. 27/3 sind Fehler und Mängel am Material dem Zeughaus durch Rapporte zu melden. Dies wird immer wieder unterlassen, dagegen werden in Kursberichten darüber Bemerkungen gemacht. Bis der Kursbericht jedoch seinen Weg gemacht hat, geht kostbare Zeit verloren.
3. Allgemein gehaltene Bemerkungen über Material in den Kursberichten nützen nicht viel. Geschütze, Mg., Lmg. oder optische Instrumente, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit ihren Nummern zu benennen.
4. Die *Achsen der Fuhrwerke* sind auch durch die Truppe während des Kurses zum mindesten einmal nachzufetten. Häufig kommen Fuhrwerke mit angefressenen Achsen aus dem Dienst zurück, weil letztere nicht nachgefettet worden sind.
5. Die *Selbstkocherkisten* geben viel zu Klagen Anlass. Meist macht die Truppe den Fehler, dass sie Tücher unter die Deckel festklemmt, um dadurch einen besseren Verschluss zu erhalten. Dies bewirkt aber gerade das Gegenteil, indem nur das Material verbogen wird. Die Deckel sind genau auf die Kessel abgepasst (ingeschliffen). Deshalb tragen Deckel und Kessel die gleiche Nummer. Die Deckel dürfen nicht verwechselt werden.
6. Es kommt stets eine grosse Zahl von Wagenblachen defekt aus den Kursen zurück, was einmal auf unsorgfältiges Verbinden der Blachen zurückzuführen ist. Die Defekte werden in solchen Fällen durch die Räder verursacht. Sodann entstehen Defekte durch das Herumtreten der Leute auf den Blachen mit genagelten Schuhen. Der Unterhalt der Blachen kostet viel Geld.
7. Ebenso scheint der Instruktion über die Behandlung der optischen Instrumente bei der Truppe zu wenig Nachachtung geschenkt zu werden. Durch schonendere Behandlung die-

ser Instrumente könnten viele Reparaturkosten vermieden werden. Im Jahre 1931 beträgt die daherige Ausgabe Fr. 60,767.95.

8. Die Lmg.-Läufe werden oft ungereinigt und nicht gefettet zur Abgabe vorgewiesen und müssen vom Zeughaus zurückgewiesen werden; dadurch entsteht Störung bei den Demobilmachungsarbeiten bezüglich der vom Platzkommando festgesetzten Reihenfolge der Einheiten.

Die Mat.-Reinigung durch die Truppe muss vor der Abgabe an das Zeughaus so durchgeführt werden, dass das Material bis zur gründlichen Instandstellung durch das Zeughaus nicht Schaden leidet.

9. Der folgenden Bemerkung in den Demob.-Berichten der Zeughäuser begegnen wir des öfters:

«Es wäre zu wünschen, dass zeitiger zur Demobilmachung eingerückt würde, damit der Truppe für Reinigungsarbeiten die nötige Zeit verbliebe. Das Zeughauspersonal müsste alsdann für die Instandstellung des Korpsmaterials entsprechend weniger Zeit aufwenden und die daherigen Kosten könnten dadurch erheblich reduziert werden.»

10. Wie kopflos die Mat.-Reinigung durch die Truppe gelegentlich vorgenommen wird, mag folgende Meldung einer Zeughausverwaltung zeigen:

«Bei der Demobilmachung sind Geschütze und Fuhrwerke der Feldart.-Abt. x, die bei der nächtlichen Rückkehr auf den K. S. Pl. in den Zeughaushof gestellt wurden, am frühen Morgen vor Ankunft unseres Personals mit dem Hydranten total mit Wasser überflutet und der Zeughaushof in einen See verwandelt worden. Diese Reinigung hat nichts genützt, sondern nur geschadet. Die Werkzeuge und Bestandteile in den Kasten und Fächern der Geschütze und Fuhrwerke, die vorher trocken waren, wurden vollständig durchnässt.»

Solche Beispiele stehen nicht vereinzelt da. Sie sind auf mangelhafte Anordnung und Beaufsichtigung durch die Offiziere zurückzuführen.

11. Gesuche um Abgabe einer *zweiten Decke* nehmen ständig zu. Die Interessen der Militärversicherung und die Forderungen nach milit. Erziehung und Abhärtung der Mannschaft stehen sich hier gegenüber. Es darf aber nicht übersehen werden, dass mit zu häufiger Abgabe einer zweiten Decke die Truppe an etwas gewöhnt wird, das sie im Aktivdienst aus Mangel an Vorräten und infolge von Transportschwierigkeiten entbehren muss. In erster Linie ist der Kaput als zweite Decke zu verwenden. Die Auswahl von guten und warmen Kantonementen bewahren die Gesundheit des Mannes besser vor Schaden als die Abgabe einer zweiten Decke.
12. Es gehen uns stets viele Beschwerden zu über Ungenügen des gebrauchten Gefechtsdrahtes in den W. K. Ich möchte daher hierüber einige Mitteilungen machen.

### *A. Korpsausrüstung.*

1. Im Verlaufe der letzten Jahre wurde beim Korpsmaterial der Gefechtsdraht vollständig erneuert und damit eine Kriegsgarnitur geschaffen, die nur im Kriegsmobilmachungsfalle abgegeben wird.

### *B. Abgabe an Schulen und Kurse.*

2. An Schulen und Kurse wird in der Hauptsache gebrauchter Gefechtsdraht abgegeben, der seiner Qualität entsprechend wie folgt in 3 Kategorien eingeteilt und kenntlich gemacht ist:

Kategorie I = Gefechtsdrahtrollen mit 0—50 Flickstellen und guter Isolation. Drahtende mit blauer Schnur festgebunden.

Kategorie II = Gefechtsdrahtrollen mit 51—100 Flickstellen und guter Isolation. Drahtende mit roter Schnur festgebunden.

Kategorie III = Gefechtsdrahtrollen mit 101—150 Flickstellen oder mangelhafter Isolation, sowie Rollen mit einstahladrigem Gefechtsdraht. Drahtende mit gelber Schnur festgebunden.

3. Der gebrauchte Gefechtsdraht wird in besonders hierfür eingerichteten Zeughäusern gründlich instandgestellt. Jede instandgestellte Rolle wird plombiert und erhält ausser der vorerwähnten farbigen Schnur eine Etikette, aus der ersichtlich ist:

Das Zeughaus, das die Gefechtsdrahtrolle revidiert hat,  
Widerstand der Rolle in Ohm,  
Zahl der Flickstellen,  
Kategorie des Drahtes,  
Datum der Revision,  
Unterschrift des revidierenden Arbeiters.

4. Die Truppe hat die gefassten Gefechtsdrahtrollen bei der ersten Verwendung auf Zustand und Verwendbarkeit zu prüfen. Bei Reklamationen sind die Etiketten der beanstandeten Rollen mit einem kurzen Rapport der Kriegsmaterialverwaltung einzusenden.

Die zur Kenntlichmachung der Kategorie verwendeten farbigen Schnüre sind von der Truppe nicht zu zerschneiden; sie sind an den Drahtenden zu belassen, auch bei ausgelegtem Gefechtsdraht, damit die Kategorie des Gefechtsdrahtes jederzeit festgestellt werden kann.

Jede geöffnete Rolle, deren Plombe fehlt, wird vom Zeughaus neu revidiert. Deshalb sind bei Uebungen zuerst die angebrauchten Rollen zu verwenden, während die noch



plombierten Rollen nur bei Bedarf geöffnet werden sollen. Es ist Pflicht der Truppe, die von ihr gebrauchten Gefechtsdrahtrollen im Parkdienst zu revidieren und nicht damit zuzuwarten bis sämtliche Rollen angebraucht sind.

5. a) An Wiederholungskurse wird Gefechtsdraht der Kategorien I und II abgegeben, und zwar:  
     $\frac{3}{4}$  der benötigten Rollen aus Kategorie I  
     $\frac{1}{4}$  der benötigten Rollen aus Kategorie II.  
b) Den Schulen wird Gefechtsdraht der 3 Kategorien nach Bedarf verabfolgt. Es liegt im Interesse der Schulen, Gefechtsdraht der I. und II. Kategorie für die grösseren Uebungen zu reservieren.

Der Ersatz des alljährlich in Abgang kommenden Gefechtsdrahtes wird aus den Beständen des Korpsmaterials geleistet. Jährlich werden durchschnittlich 950 Rollen ersetzt, was einem Werte von zirka Fr. 65,000.— gleichkommt. Ausserdem werden pro Jahr rund 9000 Rollen von den Zeughäusern instandgestellt, um in Schulen und Kursen weiter verwendet werden zu können. Für den Ersatz und die Instandstellung des Gefechtsdrahtes werden jährlich rund Fr. 100,000.— ausgegeben. Es lohnt sich also entschieden, den Gefechtsdraht instandzustellen und womöglich nochmals von der Truppe verwenden zu lassen.

Den Reklamationen der Truppe über mangelhafte Instandstellung durch die Zeughäuser und daher Ungenügen des Gefechtsdrahtes können wir nur begegnen, wenn sich die Truppe bei ihren Beschwerden an die dem Mil. Amtsblatt vom 10. Febr. 1930 entnommenen und soeben reproduzierten Vorschriften hält.

Ein paar Zahlen über Ausgaben der Zeughäuser im Jahre 1931 für Instandstellungsarbeiten des Materials und der Ausrüstung dürften zeigen, dass es sich auch bei der Truppe lohnt, die Vorschriften betreffend den Unterhalt des Materials zu befolgen.

*Ausgaben für Unterhalt, Instandstellung und Reparatur des Materials pro 1931.*

A. Korpsmaterial (inkl. Munition)	. . . . .	Fr. 2,058,512.—
B. Mannschaftsausrüstung	. . . . .	Fr. 2,246,240.—

*Pro memoria:*

Pro 1931 wurde von der Truppe für verlorenes Korpsmaterial bezahlt	. . . . .	Fr. 73,324.—
--	-----------	--------------

Es ist nun unerlässlich, sich auch mit der Mannschaftsausrüstung zu befassen, da der Verbrauch von einzelnen Objekten derselben zu Besorgnissen Anlass gibt und auf diesem Gebiete Pflege und Unterhalt durch den Mann und die Truppe oft viel zu wünschen übrig lässt.

Gemäss Art. 20 der Bundesverfassung ist die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung, und die Sorge für deren Unterhalt Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 158 M. O. bestimmt, es soll stets ein ganzer Jahresbedarf und überdies eine Reserve von Waffen und persönlicher Ausrüstung vorrätig sein.

Die Rekruten-Ausrüstung können wir aus dem Spiel lassen, dagegen müssen wir uns mit den Reserven beschäftigen, indem wir zunächst die Frage aufwerfen, wie werden die Reserven gebildet und gespiesen?

Die Antwort gibt Art. 35 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 29. Juli 1910 wie folgt:

- «Die Reserven bestehen hauptsächlich aus **getragenen** Gegenständen,
- a) der aus dem Landsturm Entlassenen, die nicht berechtigt sind, sie als Eigentum zu behalten;
  - b) der vorzeitig aus der Wehrpflicht Austretenden, der Versetzten und Verstorbenen;
  - c) der aufgelösten Depots;
- ausserdem gelangen zu den Reserven:
- d) die Gegenstände, die beim Ersatz und Austausch zurückgezogen wurden.»

Die Reserven dienen:

1. Zur Ausrüstung der bei einer Kriegsmobilmachung neu aufgehobenen Mannschaften, soweit die neuen Vorräte nicht ausreichen;
2. zur Wiederausrüstung von Wehrpflichtigen, deren Depots aufgehoben worden sind;
3. zur Ausrüstung von Mannschaften, die zu einer andern Truppengattung versetzt werden;
4. zum Austausch nicht mehr diensttauglicher Gegenstände;
5. zur Anlage von besondern Ausrüstungsreserven für den Kriegsfall und
6. zur Abgabe von Exerzierausrüstungen.

Es werden bei diesen Reserven drei Qualitäten ausgeschieden, nämlich:

- I. Qualität: Alle neuen und solche getragene Stücke, die neuen in der Haltbarkeit nicht wesentlich nachstehen, wenig abgetragen und von zweckdienender Beschaffenheit sind. Diese Stücke bilden eine Kriegsreserve, die auf den vom schweizerischen Militärdepartement normierten Bestand zu bringen und darauf zu erhalten ist.
- II. Qualität: Gut erhaltene Ausrüstungsgegenstände, die vorwiegend zum Austausch für Auszug und Landwehr zu dienen haben.

III. Qualität: Gegenstände, die noch für den Landsturm dienlich oder als Exerzierkleider verwendbar sind.

Es ist bekannt, dass wir nach dem Kriege über sehr starke Reserven an neuen Bekleidungsstücken verfügten. Der Umsatz dieser Bestände hätte in der nötigen Frist nicht durchgeführt werden können. Es erfolgte daher die Einkleidung der Rekruten jahrelang zu einem guten Teil aus diesen Reserven. Die mit dem 85 Millionen-Budget einsetzende Sparmethode hatte dann aber zur Folge, dass die Vorräte weit unter den gesetzlichen Sollbestand, der an und für sich recht bescheiden ist, zusammenschmolzen.

Die Ersparniskommission äussert sich hierüber in ihrem Vorbericht vom Oktober 1931 folgendermassen:

«Der Zustand der unter Reserve I und II enthaltenen Objekte ist soweit die Prüfung reichte, ein guter, so dass die Qualität der vorhandenen Kriegsreserve jedenfalls keine schlechte ist. Wir können aber angesichts der Mengeverhältnisse die Forderung, für die vollen Rekrutenkontingente neue Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, wohl verstehen und nur wiederholen, was wir in unserem vorläufigen Bericht bereits gesagt haben, dass mit dem bewilligten einmaligen ausserordentlichen Kredit die Sache nicht erledigt sei, sondern dass nur durch einen regelmässigen ordentlichen, dem Rekrutenkontingente entsprechenden Budgetkredit die Situation zu halten sei. Denn wenn in Zukunft den Materialreserven jährlich wieder Gegenstände im Werte von 6 Millionen Franken entnommen werden müssen, so würden wir uns trotz des einmaligen Kredites in zwei bis drei Jahren wieder vor derselben unbefriedigenden Situation befinden.»

Hierzu muss ich bemerken, dass man genötigt ist, bei der gegenwärtigen Finanz-Misère neuerdings Abstriche auf Kleidern für die Rekruten-Kontingente vorzunehmen, mit andern Worten, für die Einkleidung der Rekruten müssen wir die Reserven zu Hilfe nehmen. Diese gehen in der Folge zurück.

Aber auch dann, wenn uns einmal Jahr für Jahr im Material-Budget für jeden Rekruten-Jahrgang die Mittel für Beschaffung ihrer Bekleidung voll bewilligt werden, geht bei einzelnen Bekleidungsstücken wie namentlich den Fusstruppenhosen, der Bestand der Reserven Jahr für Jahr zurück, weil der Verbrauch der Truppe den Eingang wesentlich übersteigt.

Es liegt mir nun sehr daran, über Unstimmigkeiten im Verhalten der Truppe bei der Ergänzung der persönlichen Ausrüstung zu berichten, in der Meinung, es sei möglich, diesbezüglich manches zu ändern und zu verbessern.

An Vorschriften fehlt es auch auf diesem Gebiete nicht, dagegen an deren Befolgung.

Ich zitiere was das Einrücken betrifft Art. 14 der Friedensmobilmachungsvorschrift, er lautet auszugsweise:

«Bei der Mobilmachung soll ein Austausch von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, dass der betreffende Gegenstand absolut unbrauchbar ist.

Unterroffiziere und Soldaten, welche mit defekten Kleidungsstücken oder andern Ausrüstungsgegenständen einrücken, sind, wenn die Untersuchung Selbstverschulden oder unerlaubten ausserdienstlichen Gebrauch ergibt, zu bestrafen. Die Betreffenden haben ausserdem die Ersatz- und Reparaturkosten zu bezahlen.

Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind auf Kosten des Mannes zu ersetzen.»

Dieser Art. 14 setzt voraus, dass eine gründliche Eintritts-Inspektion der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung vorgenommen wird. Dies erfordert Zeit, welche nicht immer in genügendem Masse zur Verfügung steht. Da vor der letzten Dienstentlassung (es kann bei der Landwehr auch eine gemeindeweise Waffen- und Kleiderinspektion sein), durch die Inspektion nach durchgeführter Retablierung die vollständige Marschbereitschaft jedes Mannes konstatiert wurde, oder zum mindesten hätte konstatiert werden sollen, gibt die Eintrittsinspektion das Mittel in die Hand des Führers, einwandfrei festzustellen, ob Kleidungsstücke durch ausserdienstliches Tragen oder sonstige Vernachlässigung beschädigt wurden.

Mit konsequenter Strenge und gegebenen Falles mit Bestrafung müssen wir durch das Mittel einer gründlichen Eintritts-Inspektion die Leute zwingen, den Bestimmungen des Art. 14 F. M. V. nachzuleben. Bei den Mobilmachungen soll man nicht mit Ergänzung der persönlichen Ausrüstung kostbare Zeit verlieren müssen.

Grosse Bedeutung kommt nun dieser Ergänzung bei den Demobilmachungsarbeiten zu. Wegleitend hiefür ist Art. 28 F. M. V. mit folgenden Bestimmungen:

**«Inspektion und Ergänzung der persönlichen Ausrüstung.**

Zwecks Wiederherstellung der vollkommenen Felddüchtigkeit der persönlichen Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen sind vor deren Entlassung folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Die Einheitskommandanten bzw. die Adjutanten der Stäbe unterziehen sämtliche Gegenstände der persönlichen Ausrüstung der Mannschaft einer gründlichen Inspektion, sie lassen alle kleinen Reparaturen unter Verwendung der bei der Korpsausrüstung befindlichen Hilfsmittel durch Handwerker der Truppe ausführen. Sie stellen eine Liste der fehlenden und defekten Gegenstände auf und übergeben dieselbe dem Zeughaus.
- b) Das Zeughaus führt, soweit möglich, den Ersatz sogleich aus. Die Einheitskommandanten (Adjutanten) nehmen vor der Entlassung der Truppen an Hand der von ihnen aufgestellten Liste eine nochmalige gründliche Inspektion über die durchgeführte Retablierung vor.
- c) Defekte Uniformstücke sollen, soweit tunlich, nicht ausgetauscht, sondern instand gestellt werden. Kann die Instandstellung nicht vor der Entlassung der Truppe erfolgen, so sind die betreffenden Gegenstände mit einer die Einteilung und die Privatadresse des Trägers tragenden Etikette zu versehen.

Es sollen nur solche Uniformstücke ausgetauscht werden, welche nicht mehr in diensttauglichen Zustand versetzt werden können.»

Wenn die Truppe nun spät ihren K. S. Pl. erreicht, so ist es kaum möglich, die persönliche Ausrüstung zur Inspektion zu reinigen, das Korpsmaterial zur Abgabe bereit zu machen, die Exerzierkleider zu putzen und abzugeben und vor der Aufstellung der hier erwähnten Retablierungslisten *«sämtliche Gegenstände der persönlichen Ausrüstung einer gründlichen Inspektion zu unterziehen»*. Die verwerfliche Folge davon ist, dass ein abgekürztes Verfahren Platz greift, welches darin besteht, dass man was ich persönlich schon oft mitangehört habe, einfach befiehlt: «Diejenigen, die an ihrer Ausrüstung etwas nicht in Ordnung haben, oder austauschen müssen, vortreten.» Je nach Wetter und Dienstbetrieb im zu Ende gehenden W. K. treten in einer Einheit oft nahezu die Hälfte der Leute vor; die Retablierungslisten oder Etiketten werden erstellt und von einem Offizier unterzeichnet und los geht es mit der ganzen Schar ins Zeughaus.

Es ist nun erstaunlich, was bei dieser sog. Retablierung nach zirka 10tägiger Truppenarbeit zum Austausch vorgewiesen wird und trotzdem kommt es immer wieder vor, dass nicht oder nicht vollständig retablierte Leute entlassen werden, weil die Austritts-Inspektion nicht gründlich gemacht wird.

Solche Leute melden sich dann vor oder beim nächsten Einrücken. Ein typisches Beispiel aus der letzten Zeit möchte ich nicht unerwähnt lassen. Kaum hatten Bund und einzelne Kantone bei den Unruhen in Genf und Lausanne vom November 1932 Pikettstellungsbefehle erlassen, meldeten sich in den Zeughäusern viele Leute zum Fassen und Austauschen von Ausrüstungsgegenständen. Gewiss, das waren ja nicht die schlimmsten! Aber das Beispiel zeigt doch, dass die Bereitschaft zu wünschen übrig lässt.

Im November 1918 hiess es, ohne vorausgegangene Pikettstellung und nach beschleunigter Mobilmachung abmarschieren!

Leider sieht man bei dieser äusserst lehrreichen Arbeit der Retablierung in den Zeughäusern selten Einheitskommandanten oder gar höhere Offiziere. Die Herren sind dienstlich anderweitig in Anspruch genommen und für den Zeughausdienstbetrieb nicht abkömmlich. Ich bedaure das stets sehr, weil viele Offiziere und gerade die, die es in erster Linie angehen muss, die Gelegenheit verpassen, den gewaltigen Materialverbrauch ihrer Truppe mit eigenen Augen zu sehen.

Da, wie gesagt, diese Gelegenheit meistens fehlt, will ich mit einigen Zahlen dienen.

Die hiernach folgende Retablierungsliste enthält Angaben über ausgetauschte und zur Reparatur abgenommene Ausrüstungsgegenstände.

# Retablierungsliste 1931.

A = Austausch R = Reparatur

	1. Div.		2. Div.		3. Div.		4 Div.		5. Div.		6. Div.		Festungen		Armeetrp.	
	A	R	A	R	A	R	A	R	A	R	A	R	A	R	A	R
Truppenbestände . . . . .	16452		17992		18647		19840		22944		20236		4933		17301	
<b>Gegenstände:</b>																
Stahlhelme . . . . .	110	92	169	37	162	129	156	41	140	275	105	88	21	12	197	36
Quartiermützen . . . . .	1504	38	1910	2	1459	—	796	25	989	—	1165	—	261	1	1482	—
Schirmmützen . . . . .	4	—	—	—	9	—	1	—	21	—	1	—	11	—	69	—
Waffenröcke . . . . .	415	494	870	253	1502	147	731	504	1026	362	922	682	126	41	809	201
Fusstruppenhosen . . . . .	2815	272	1781	1266	3421	444	2994	1028	3661	443	4069	263	587	87	1913	152
Reithosen . . . . .	195	23	107	116	248	11	232	99	57	5	255	14	6	1	982	81
Kapüte und Mäntel . . . . .	92	39	348	20	117	—	90	17	151	24	185	28	8	4	61	4
Tornister . . . . .	292	79	242	1	229	—	419	68	162	14	667	63	34	8	69	—
Feldflaschen:																
komplett . . . . .	435		662		584		580		503		306		114		400	
Flaschen, einzeln . . . . .	69		4		67		23		—		12		—		10	
Becher, einzeln . . . . .	44		4		33		81		11		6		5		—	
Zapfen . . . . .	66		65		44		239		167		44		23		27	
Kochgeschirre . . . . .	1030		1137		1125		1259		628		830		125		712	
Bretsäcke . . . . .	593		662		669		484		359		503		104		347	
Mannspitze . . . . .	16		59		15		39		25		25		—		14	
Krawatten . . . . .	2		1		1		1		9		4		—		—	
Ledergamaschen . . . . .	63		60		56		68		16		58		—		91	
Wadenbinden . . . . .	—		10		—		—		3		8		—		—	
Essbestecke . . . . .	26		67		—		164		9		7		3		19	
Anstreichbürstchen . . . . .	77		71		1		56		8		—		6		5	
Sporen . . . . .	6		38		29		34		19		14		—		58	

Von den ausgetauschten 21,000 Paar Hosen kann  $\frac{1}{3}$  wieder verwendbar gemacht werden für Reserve II,  $\frac{1}{3}$  wandert in Reserve III (Landsturm und Ex.-Kleider) und der letzte Drittel ist Ausschuss.

Nach angestellten Berechnungen ist der jährliche definitive Abgang an Fusstruppenhosen zirka 4000 Paar. Um diese Zahl gehen die Bestände an Reserven jedes Jahr zurück. Letztes Jahr waren zahlreiche Ausrüstungsanstalten dermassen von Reserven II. Qualität entblösst, dass sie beim Eidg. Militärdepartement vorstellig wurden, mit der Erklärung, sie seien für die Herbst-W.-Kurse nicht mehr in der Lage, die Truppe zu retablieren. Wir mussten die Reserve an missfarbenen Amerika-Hosen zu Hülfe nehmen und zur prozentualen Verteilung von 8000 Paar Beinkleidern an die Kantone schreiten, um für 1932/33 nachzuhelfen. Für später ist das Einstellen eines jährlich wiederkehrenden Postens von 4000 Paar Fusstruppenhosen, wohlverstanden über den Rekrutenbedarf hinaus, ins Materialbudget unerlässlich, was einer neuerlichen Mehrbelastung des Militärbudgets gegenüber jetzt von Fr. 100,000—120,000 gleichkommt, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, alle paar Jahre mit unserer Retablierungsreserve zu Ende zu sein.

Wie wir bereits erwähnt haben, kann gemäss F. M. V. auf zwei Arten retabliert werden, durch Austausch defekter Uniformstücke oder durch Instandstellung derselben.

Wir können hier im guten Sinne sparen, wenn wir das Schwergewicht auf die Instandstellung verlegen. Einleuchtend ist, dass sowohl für den Einheitskommandanten wie für den Mann, für den letzteren schon gar, der Austausch das beliebtere Verfahren ist. Der Einheitskommandant entlässt trotz der Verpflichtung des Zeughauses, abgenommene Gegenstände dem Mann innert 2 Monaten repariert wieder zuzustellen, nicht gerne Leute, die nicht vollständig ausgerüstet sind und der Mann trägt lieber eine ungeflickte Hose.

Die Anforderungen der Truppenoffiziere gehen in dieser Beziehung entschieden zu weit. Bekanntlich gehören zur persönlichen Ausrüstung des Mannes zwei paar Hosen. Eine für Ausgang, event. Inspektion, die andere für die Arbeit. Die erste soll stets in tadellosem Zustande sein. Was verschlägt's aber, wenn an der Arbeitshose ein Hosenboden aufgesetzt oder ein kleiner Defekt geflickt wird. Die Hauptsache ist doch, dass der Stoff noch gut und nicht durchgescheuert ist. Dadurch wird die Freude des Mannes an einem schmucken Wehrkleid keineswegs beeinträchtigt.

Die mit der Retablierung beauftragten Zeughäuser haben strikte Weisung, sich an die F. M. V. zu halten und da, wo es

angeht, Uniformstücke zu flicken und nicht auszutauschen. Sie haben aber bei den Truppenoffizieren einen schweren Stand. Die Fälle mehren sich in der letzten Zeit in bedenklicher Weise, wo Vorgesetzte, um den Austausch eines Kleidungsstückes des Mannes zu erzwingen, einen kleinen Defekt mutwillig derart vergrössern, dass dasselbe dann ohne weiteres unbrauchbar wird. Solche Vorkommnisse machen bei den Leuten Schule.

Kürzlich wurden auf dem Platze Bern von einer einzigen kleineren Einheit 10 Mann zum Austausch ihrer von oben bis unten zerrissenen Hosen ins Zeughaus geschickt. Es unterlag bei dem skandalösen Zustand der Stücke gar keinem Zweifel, dass dieselben in der Absicht, den Austausch zu erzwingen, mutwillig unbrauchbar gemacht worden sind.

Der die Retablierung leitende Funktionär verlangte von den Leuten Entschädigung und beim Einheitskommandanten exemplarische Bestrafung. Der Fall ist nicht etwa bloss vereinzelt. Der Einheitskommandant konnte hier überzeugt werden, dass ein Akt schwerer Indisziplin vorlag. Diejenigen Fälle sind aber zahlreicher, in denen der die Retablierungsliste unterzeichnende Offizier sich dem Zeughaus gegenüber auf den Boden stellt, seine Unterschrift sei gleichbedeutend mit einer Verfügung und das Zeughaus habe dieser ohne weiteres Folge zu geben. Wenn eine solche Auffassung anerkannt werden sollte, dann würde der Verbrauch an Kleidern sich sicher noch bedeutend vermehren.

Die Entschädigung, die der Bund den Kantonen für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung auszurichten hat, beträgt gegenwärtig Fr. 4.— pro Mann des Kontrollbestandes aller drei Heeresklassen. Der daherige jährliche Ausgabeposten beläuft sich somit zur Zeit auf mehr als 1,6 Millionen Franken. Eine Reduktion dieses Ansatzes um 25 Rp. pro Mann würde das Militärbudget um die Summe von rund Fr. 100,000.— entlasten. Die Finanzkommission des Nationalrates stellte in der letzten Sommersession ein Abbau-Postulat. Vorläufig gedenkt das Militärdepartement diese Abbauforderung noch pendent zu lassen. Sollten aber nach Durchführung eines Lohnabbaues bei Bund und Kantonen Verhandlungen mit letzteren über diesen Gegenstand notwendig werden, so erschweren wir mit Vorkommnissen der hievorgeschilderten Art, dem Militärdepartement seine Stellungnahme.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Es ist denselben zu entnehmen, dass bei Einräumung der nötigen Zeit für Mobil- und besonders auch für Demobilmachungen und richtiger Befolgung der bestehenden Vorschriften, keine neuen Erlasse betreffend den Unterhalt des Materials durch die Truppe notwendig sind, wenn dabei auch noch dem innern Dienst während der W.-Kurse



diejenige Aufmerksamkeit von Seite der Führung geschenkt wird, die diesem Dienstzweig zukommt.

Der Truppenführung ist auf dem zu wenig beachteten Gebiete des Material-Unterhalts reichlich Gelegenheit geboten, ihren Sparwillen zum Ausdruck zu bringen!

## Luzern im Kampfe gegen Habsburg.

Oblt. zur Gilgen, Geb. J. Kp. II/120.

Anmerkung der Redaktion. Es war zweifellos eine gute Idee der Offiziersgesellschaft des Kantons Luzern, in ihrem Kreise nach dem prunkvollen Feste der Oeffentlichkeit den Eintritt Luzerns in den Bund am richtigen Datum zu feiern. Die Feier begann mit einem Requiem für die Verstorbenen und gedachte auch der Helden von Sempach. In der Versammlung wurde durch Anhörung eines Vortrages des Waffenchefs der Infanterie, Oberstdivinär Wille, für die jetzige Armee Arbeit geleistet, und ein sehr animiertes gemeinsames Bankett im Schweizerhof Luzern vereinigte Luzerner Offiziere und eingeladene Gäste zu einigen Stunden angenehmer Kameradschaft. Regierungsrat Walther entbot den Gruss der Regierung des Kantons Luzern und gedachte der grossen Leistungen der Armee bei inneren und äusseren Komplikationen. Der Schreibende wies darauf hin, welche grosse Bedeutung insbesondere Luzerner an dem Ausbau des schweizerischen Kriegswesens gehabt haben, indem er an die bedeutungsvollen militärischen und soldatischen Leistungen Petermanns von Gundoldingen bei Sempach, Anton von Russ im Zürcherkriege, Heinrich Hassfurter und Hertenstein in den Burgunderkriegen, Frischhans Theiling bei Giornico, Petermann Fehrs entscheidende Aktion in der Schlacht bei Dornach erinnerte, denen sich die Leistungen zahlreicher Luzerner Familien, vorab der Pfyffer, Sonnenberg, Schumacher, Bircher, Duliker, Schnyder von Wartensee, Meier von Schauensee, Göldli u. a. in fremden Diensten anschlossen, von denen die bedeutendsten wohl Ludwig Pfyffer, der Schweizer König und Feldmarschall Dürler, der Held des 10. Augusts 1792 in den Tuileries waren. Auch das schweizerische Offizierskorps darf sich erinnern an jenen Tag, da mit dem Beitritt Luzerns in den kleinen Schweizerbund die erste Grundlage für die militärische Entwicklung unseres Landes geschaffen wurde. B.

Im September verflissenen Jahres feierte das Luzerner Volk mit seinen Behörden unter überaus reger Beteiligung der Miteidgenossen aller Stände die sechshundertste Wiederkehr des Tages, da die Stadt Luzern dem Bunde der Waldstätte beigetreten ist. Trotzdem die Zeitverhältnisse für grosszügige Feste nicht günstig waren, bereitete das Schweizervolk durch seine spontane Massenbeteiligung dem Stande Luzern eine Kundgebung eidgenössischer Bundestreue, die sobald nicht mehr vergessen werden wird. Es haben jene nicht recht behalten, die glaubten, das Gedenken vergangener Zeiten und Ereignisse als Liebhaberei unmodern denkender Menschen belächeln zu müssen.

Dieser Anlass lädt uns ein, einen Blick auf jene Verhältnisse zurückzuwerfen, aus welchen heraus der Anschluss Luzerns an den Bund der Waldstätte erfolgt ist. Ohne ideale Ausschmückung